



# Fallen im Jagdbetrieb

Immer wieder kommt es im Jagdbetrieb zu Situationen, in denen das (jagd-)rechtliche Wissen auf dem Prüfstand steht. An dieser Stelle werden in loser Folge jagdrechtliche Fragen beantwortet.  
– Teil 12: Verwendung von Fallen im Jagdbetrieb.

MAG. WOLFGANG A. ORSINI UND ROSENBERG, RECHTSANWALT

**N**eben den „klassischen“ Jagdmethoden Ansitz, Birsch oder Bewegungsjagd soll in dieser Ausgabe ein Blick auf die weniger bekannte Jagdmethode der Fallenjagd geworfen werden. Rechtlich orientieren wir uns hier am Beispiel des Bundeslandes Niederösterreich.

## Allgemeines

Die Fallenjagd erfreut sich außerhalb von Österreich – insbesondere im angloamerikanischen Raum – großer Beliebtheit. In Österreich wurde ihre Verbreitung, auch aus Erwägungen des Tierschutzes, immer weiter zurückgedrängt und stärker reglementiert. Der Gesetzgeber und die Landesjagdverbände haben jedoch reagiert und bereits vor geraumer Zeit Regelungen geschaffen, welche die Fallenjagd zwar stark regulieren, aber den tierschutzrechtlichen Bedenken Rechnung tragen. Am Rande: Pelzfarmen sind beispielsweise seit dem Jahr 1998 in Österreich verboten.

## Tierschutzgesetz

Da es sich bei den überwiegenden Anwendungsfällen von Fallen um die Ausübung der Jagd handelt, findet das Österreichische Tierschutzgesetz (Bundesgesetz über den Schutz der Tiere – TSchG) selbst hierauf keine Anwendung. Dieses gilt nämlich nicht für die Ausübung der Jagd und Fischerei.

## Fangen von Wild

Geregelt wurde die Fallenjagd nach dem Regel-Ausnahme-Prinzip. Die Verwendung von Fallen und anderen Selbstfangeinrichtungen ist im Jagdbetrieb grundsätzlich verboten. Ausgenommen hiervon ist der Lebendfang von Haarraubwild und Schwarzwild. Raben- und Nebelkrähen sowie Elstern und Eichelhäher dürfen ebenso eingefangen werden, wenn dies die Bezirksverwaltungsbehörde (BvB) im Einzelfall gestattet. Nach Zulassung der BvB darf Wild auch zu Forschungszwecken gefangen werden.

In all diesen Fällen gilt, dass die BvB auch andere Interessen, insbesondere die des Tierschutzes, in ihre Entscheidung einfließen lassen muss.

## Wie darf Wild gefangen werden?

- In Österreich ist nur der Lebendfang von Wildtieren zulässig.
- Es dürfen nur zugelassene Fallen verwendet werden, die von der Landesregierung hinsichtlich Art, Ausgestaltung und Funktion durch Verordnung festgelegt werden.
- Nur geeignete Personen dürfen Fallen aufstellen. Auch hier bestimmt die Landesregierung, welche Qualifikationen nachzuweisen sind.
- Fallen müssen zur Vermeidung von Qualen regelmäßig in kurzen Zeitabständen überprüft werden (mindestens einmal täglich).

- Kastenfallen müssen nicht gesondert gekennzeichnet sein.
- Werden andere Fallen als Kastenfallen ausgelegt, ist in der Umgebung durch deutliche Warnzeichen darauf hinzuweisen.
- Die Verwendung von Gift ist (mit Ausnahme der Bekämpfung der Wanderratte) generell verboten!

## Beschaffenheit der Fallen

Die NÖ Jagdverordnung enthält weitere Regelungen zur Beschaffenheit von Fallen:

- *Kastenfallen für Haarraubwild:* Diese sind als Kasten- oder Röhrenfallen auszugestalten und aus Holz oder Materialien mit gleichwertiger Festigkeit herzustellen. Der Auslöser ist dabei auf das Gewicht des zum Fang beabsichtigten Wildes einzustellen. Die Falle muss sicherstellen, dass das Tier unverletzt gefangen wird. Werden Kastenfallen aus Gittermaterial verwendet, sind diese beim Fangeinsatz seitlich und nach oben hin vollkommen zu verblenden. Die geschlossene Falle muss im Fangraum eine Luftzirkulation zulassen. Die NÖ Jagdverordnung enthält sodann Mindestmaße für Fallen von Haarraubwild. Bei Fuchs, Dachs, Marderhund und Waschbär sind zum Beispiel mindestens 20×20×100 cm (B×H×L) einzuhalten, bei Marder und Iltis 8×8×60 cm, bei Wiesel 6×6×45 cm.



Weitere Artikel dieser Serie  
finden Sie auf unserer Website:  
[www.weidwerk.at](http://www.weidwerk.at)



Bei einer Waschbär-falle ist eine Größe von mindestens 20×20×100 cm (B×H×L) einzuhalten (o.). Eine Frischlings-falle muss mindestens die Maße 95×95×165 cm (B×H×L) aufweisen (u.).



FOTOS KARL-HEINZ VOLKMAR

Bei einer röhrenförmigen Falle gilt das Breiten- und Höhenmaß als Durchmesser. Die Höhen- und Breitenmaße sind durch den Fangraummittelpunkt zu messen.

#### ● Kastenfallen für Schwarzwild:

Der Fangraum hat aus Holz, einem Metallgitter oder anderen Materialien mit gleichwertiger Festigkeit zu bestehen, die jedenfalls in einem Abstand von 3–5 cm angeordnet sein müssen. Es muss gewährleistet sein, dass nur lebende Frischlinge gefangen werden. Die Falle muss mindestens die Maße 95×95×165 cm (B×H×L) aufweisen und so beschaffen sein, dass die Tiere unverehrt gefangen werden.

### Wer ist für die Fallenjagd qualifiziert?

Kastenfallen dürfen in Niederösterreich nur von Personen verwendet werden, die ...

- ... eine gültige Jagdkarte besitzen.
- ... in den letzten 10 Jagdjahren mindestens 3 Jahre durchgehend im Besitz der nö. Jagdkarte waren *oder*
- ... einen Nachweis über den Besuch einer vom NÖ Landesjagdverband abgehaltenen Schulung zur ordnungsgemäßen Handhabung von Fallen erbringen.

- ... in der Lage sind, die Fallen in kurzen Zeitabständen (mindestens einmal täglich) zu kontrollieren.
- ... eine schriftliche Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten (bei Jagdgesellschaften des Jagdleiters) besitzen.

Wird Raub- oder Schwarzwild gefangen, ist dieses zur Vermeidung von Qualen mit geeigneten Mitteln zu töten. Lebend gefangenes Schwarzwild (Frischlinge) ist durch einen Fangschuss weidgerecht zu töten.

### Fallen abseits des Jagdausübungsrechts

Jagdfremden Personen ist es grundsätzlich verboten, dem Wild nachzustellen, es zu fangen oder zu erlegen. Zum Schutz von Haustieren ist es Besitzern von Häusern, Gehöften und dazugehörigen Höfen und Hausgärten gestattet, dort Füchse, Edelmarder, Steinmarder sowie Iltisse (ausgenommen Steppeniltisse) und Wiesel zu fangen und zu töten. Auch Habichte dürfen nach Zustimmung der BvB gefangen und getötet werden. Schusswaffen dürfen in all diesen Fällen allerdings nicht eingesetzt werden.

Besitzer von Obstgärten, die über zehn Jahre alt sind, und Besitzer von Baumschulen dürfen Hasen oder wilde

Kaninchen erlegen, wenn die Obstgärten bzw. Baumschulen vollständig umfriedet und diese Tiere dennoch eingedrungen sind. Dies darf auch während der Schonzeit und ohne Jagdkarte erfolgen. In allen Fällen sind die erlegten Tiere dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich zur Verfügung zu halten bzw. abzuliefern.

### Zusammenfassung

Die Verwendung von Fallen im Jagdbetrieb wurde aus Erwägungen des Tierschutzes strengen Regeln unterworfen. Nur Lebendfallen sind zulässig und bestehende Vorschriften zu Mindestgrößen zu beachten. Fallen müssen regelmäßig kontrolliert werden, damit die gefangenen Tiere nur eine möglichst kurze Zeitspanne in der Falle verharren. Die tägliche Kontrolle ist nicht nur eine gesetzliche, sondern auch eine moralische Pflicht für jeden Fallensteller! Überhaupt dürfen nur besonders geschulte Jäger dieser Jagdmethode nachgehen. Unter Beachtung all dieser Regeln wird sichergestellt, dass kein Tier unnötiges Leid erfährt und diese Jagdmethode auch weiterhin verantwortungsvoll ausgeübt werden kann.

Grundsätzlich stellt man die Fallen so auf, dass sie vom Auto aus jederzeit gesehen werden können. Selbst abseits gelegene Fallen werden für gewöhnlich so aufgebaut, dass sie – aus Gründen der Zeitersparnis – wenigstens mit dem Fernglas überprüft werden können. Es ist zum Beispiel möglich, „Anzeiger“ zu basteln, die es erlauben, die Falle aus einer gewissen Entfernung zu kontrollieren. Damit vergrämt man einerseits den Räuber nicht, andererseits kann die Kontrolle wesentlich rascher durchgeführt werden. Je nach Gegebenheit können zum Beispiel Schnüre mit kleinen Fetzen, Stöckchen mit Farbmarkierungen oder Kombinationen dieser Varianten eingesetzt werden.